Bundesrat Drucksache **26/2/00***

28.03.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

In - R

zu **Punkt ...** der 750. Sitzung des Bundesrates am 7. April 2000

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes und des Asylverfahrensgesetzes

- Antrag des Landes Baden-Württemberg -

A.

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und

der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgenden Maßgaben beim Deutschen Bundestag einzubringen:

In Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a 0) - neu -, b) und Nummer 1 a - neu - (§ 8 Abs. 2, § 9 Abs. 3 AuslG)

1. a) Artikel 1 Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

   aa) Vor Buchstabe a) ist folgender Buchstabe a 0) einzufügen:

   'a 0) In Satz 1 werden das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort "abgeschoben" die Wörter "oder zurückgeschoben" eingefügt.'

Ausgeliefert am 28. MRZ. 2000

---

* Nachdem auch der Rechtsausschuss seine Beratungen abgeschlossen hat, enthält die Drucksache nunmehr alle Empfehlungen der Ausschüsse. Drucksache 26/1/00 ist somit gegenstandslos.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1 und [2.])

[2.] [bb) Buchstabe b) ist wie folgt zu fassen:

'b) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

"Eine Befristung bleibt außer Betracht, solange der Ausländer nicht die Abschiebungs- oder Zurückschiebungskosten und sonstige während seines Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland aufgewandten öffentlichen Mittel erstattet hat, zu deren Erstattung er verpflichtet ist."']

b) Nach Artikel 1 Nr. 1 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

'1 a) In § 9 Abs. 3 werden nach dem Wort "ausgewiesenen" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort "abgeschobenen" die Wörter "oder zurückgeschobenen" eingefügt.'

Als Folge

von Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa)

sind

- im Vorblatt "A Zielsetzung" in Absatz 2 Satz 2 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen sowie nach dem Wort "Abschiebung" die Wörter "oder Zurückschiebung" einzufügen,
- in der Begründung: "Allgemeiner Teil"

  in Absatz 1 Satz 1 das Wort "und" durch ein Komma zu ersetzen sowie nach dem Wort "Abschiebung" die Wörter "und Zurückschiebung" einzufügen,
- in Absatz 1 Satz 2 das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen sowie nach dem Wort "Abschiebung" die Wörter "oder Zurückschiebung" einzufügen und
- in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 1" vor der Begründung zu Buchstabe a) folgende Begründung "zu Buchstabe a 0)" voranzustellen:

...

(noch Ziff. 1 und [2.])

"Für die Fälle der Zurückschiebung nach § 61 AuslG ist eine gesetzliche Sperrwirkung vorzusehen. In einer Vielzahl von Fällen werden Ausländer, die unerlaubt eingereist sind, unmittelbar durch die mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden oder die Polizeien der Länder zurückgeschoben. Da Ausländerbehörden an der Zurückschiebung nicht beteiligt sind, werden diese Personen selbst dann nicht ausgewiesen, wenn sie sich über mehrere Monate unrechtmäßig und ohne Duldung im Bundesgebiet aufgehalten haben und/oder einer unerlaubten Erwerbstätigkeit nachgegangen sind. Nicht selten versuchen diese Personen die unerlaubte Einreise erneut. Es besteht ein öffentliches Interesse auch diese Personen dauerhaft vom Bundesgebiet fernzuhalten."

von Buchstabe a) Doppelbuchstabe bb)

ist die Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 1 zu Buchstabe b)" um folgenden Absatz zu ergänzen:

"Es ist erforderlich, dass neben den eigenen Abschiebungskosten auch sonstige während des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland für den Ausländer aufgewandten öffentlichen Mittel zu erstatten sind. Dies ist etwa der Fall, wenn der Ausländer oder ein Dritter, für den der Ausländer eine Verpflichtungserklärung abgegeben hat, eine Behandlung in einem Krankenhaus oder sonstige öffentliche Leistungen in Anspruch genommen hat oder gem. § 82 Abs. 2 oder 4 AuslG die Abschiebungskosten für andere Ausländer zu tragen verpflichtet ist."

von Buchstabe b)

ist in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1" nach "zu Nummer 1" folgende Begründung "zu Nummer 1 a" einzufügen:

"Zu Nummer 1 a

Die Regelung über die Erteilung einer Betretenserlaubnis ist dem geänderten § 8 Abs. 2 Satz 1 anzupassen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Die Begründung ergibt sich aus den Einzelbegründungen.

...

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a und b (§ 41 a Überschrift, Absatz 1 Satz 1 und 2 - neu -, Absatz 5 und 6 - neu - AuslG)

Artikel 1 Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 41 a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "von" die Wörter "vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern und " eingefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

aa) "Die Identität eines vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländers, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, ist durch erkennungsdienstliche Maßnahmen zu sichern, sofern ihm eine Duldung erteilt wird oder seine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt."

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt auch für einen Ausländer aus einem Kriegs- oder Bürgerkriegsgebiet, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, sofern ihm eine Aufenthaltsbefugnis nach § 32 oder § 32 a erteilt wird."

c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

"(5) Der Ausländer, dessen Identität nach Absatz 1 zu sichern ist, ist verpflichtet,

1. die nach Absatz 1 vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden,

2. im Falle des Nichtbesitzes eines vorgeschriebenen gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung des Identitätspapiers mitzuwirken, sowie

3. alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und der Staatsangehörigkeit und für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sein können und in deren Besitz er ist, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen.

...

(noch Ziff. 3)

(6) Die nach Absatz 2 für die erkennungsdienstlichen Maßnahmen zuständigen Behörden können Ausländer, deren Identität nach Absatz 1 zu sichern ist, und Sachen, die von ihnen mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 5 Nr. 2 und 3 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden."'

Als Folge

ist in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1" die Begründung "zu Nummer 2" wie folgt zu fassen:

"Die Möglichkeiten die Rückführung vollziehbar Ausreisepflichtiger zu sichern oder zu gewährleisten sind im Vergleich zu Ausländern, die als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a Aufnahme gefunden haben, oder die um Asyl nachgesucht haben oder nachsuchen, beschränkt. Sofern vollziehbar Ausreisepflichtigen eine Duldung erteilt wird oder eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt, ist dies sachlich nicht gerechtfertigt.

Gemäß § 41 Abs. 1 und 2 ist es den jeweils zuständigen Behörden zur Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit eines Ausländers, unabhängig von dessen aufenthaltsrechtlichen Status, nur möglich, eine erkennungsdienstliche Behandlung durchzuführen, wenn Zweifel über die Person oder Staatsangehörigkeit bestehen und wenn die Identität nicht oder nicht rechtzeitig oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann. Gleiches gilt gem. § 41 Abs. 3, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass der Ausländer nach einer Zurückweisung oder seiner Aufenthaltsbeendigung (erneut) unerlaubt ins Bundesgebiet einreisen will. Damit bleiben die rechtlichen Möglichkeiten der erkennungsdienstlichen Behandlung gem. § 41 AuslG, hinter denen des § 41 a AuslG und § 16 AsylVfG weit zurück. Ausländer, die nach einer unerlaubten Einreise kein Asylgesuch stellen oder sonst vollziehbar ausreisepflichtig sind, sind damit bessergestellt, als Ausländer, die an der Grenze um Asyl nachsuchen oder als Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtlinge nach § 32 a Aufnahme gefunden haben. Die Möglichkeit einer generellen Sicherung der Identität dieser Personengruppe –

...

(noch Ziff. 3)

analog § 41 a AuslG – besteht selbst dann nicht, wenn eine Duldung erteilt wird oder eine Zurückschiebung oder Abschiebung in Betracht kommt.

Auch für die Durchsuchung vollziehbar Ausreisepflichtiger, wie sie § 15 Abs. 4 AsylVfG für Asylsuchende vorsieht, fehlt es an einer Rechtsgrundlage. Damit können insbesondere Pässe oder sonstige Reisedokumente unterdrückt werden. Eine allgemeine Pflicht zur Vorlage, Aushändigung und Überlassung aller Urkunden und sonstigen Unterlagen, die für die Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind, fehlt. Geregelt ist dies lediglich in § 41 Abs. 1 AuslG für Pässe oder Passersatzdokumente. Damit laufen eine Vielzahl von Regelungen in Rückübernahmeabkommen, die für den Nachweis oder die Glaubhaftmachung der Staatsangehörigkeit Geburtsurkunden, Führerscheine, Wehrpässe, Seefahrtsbücher etc. genügen lassen, faktisch leer. Diese Regelungslücken gilt es zu schließen. Der Vorschlag zur Änderung des § 41 a AuslG orientiert sich an §§ 15 und 16 AsylVfG."

In 4. <u>Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b und c (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Absatz 2 Nr. 1 AuslG)</u>

Artikel 1 Nummer 3 ist wie folgt zu ändern:

a) Buchstabe b) ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter "zu einer Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren oder" gestrichen sowie nach den Wörtern "nicht zur Bewährung ausgesetzt" die Wörter "oder bei einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe die Strafaussetzung widerrufen" eingefügt.'

b) Buchstabe c) ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter "zu einer Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren" durch die Wörter "zu einer Jugendstrafe von mehr als einem Jahr" ersetzt sowie nach den Wörtern "nicht zur

...

(noch Ziff. 4)

Bewährung ausgesetzt" die Wörter "oder bei einer zur Bewährung ausgesetzten Strafe die Strafaussetzung widerrufen" eingefügt.'

Als Folge ist

- in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 3" in der Begründung "zu Buchstabe b)" folgender Absatz anzufügen:

  'Die Frage, ob Strafen, bei denen eine zunächst erfolgte Strafaussetzung zur Bewährung widerrufen worden ist, von den Tatbeständen des 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 1 erfasst werden, ist durch höchstrichterliche Rechtsprechung nicht geklärt. Die Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte verneint teilweise eine Gleichsetzung von unterbliebener Aussetzung zur Bewährung und einem späteren Widerruf der Aussetzung zur Bewährung.

  Im Hinblick auf den Zweck einer Ausweisungsentscheidung nach § 47, der Gefahr einer erneuten Begehung ähnlich gelagerter Straftaten entgegenzuwirken, muss indes der Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung als "actus contrarius" mindestens ebenso schwer wiegen wie eine von vorneherein unterbliebene Aussetzung zur Bewährung.

  Aus diesem Grunde ist eine gesetzliche Klarstellung erforderlich.'

- in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1, zu Nummer 3" in der Begründung "zu Buchstabe c)" folgender Absatz anzufügen:

  "Bezüglich des Widerrufs einer Strafaussetzung zur Bewährung wird auf die Begründung zu Buchstabe b) verwiesen."

...

In 5. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d) (§ 47 Abs. 2 Nr. 4 AuslG)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d) ist die Angabe "§ 129" durch die Angabe "§§ 129, 129 a" zu ersetzen.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Wenn Zuwiderhandlungen nach § 129 StGB einen Regelausweisungsgrund darstellen sollen, ist es konsequent, den mit höherer Strafandrohung versehenen § 129a StGB zusätzlich aufzunehmen. Insbesondere der Begehungstatbestand des § 129a Absatz 3 StGB (Unterstützung und Werbung für eine terroristische Vereinigung) sollte als Regelausweisungsgrund neu eingeführt werden.

In 6. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 48 Abs. 1 Satz 2 AuslG)

Artikel 1 Nr. 4 ist wie folgt zu fassen:

'4. § 48 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

"Schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung liegen in den Fällen des § 47 Abs. 1, in den Fällen des § 47 Abs. 2 in der Regel, vor."'

Als Folge ist

in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1" die Begründung zu Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"Nach der geltenden Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 2 liegen in den Fällen des § 47 Abs. 1 schwerwiegende Gründe der öffentliche Sicherheit und Ordnung nur im Regelfalle vor. Bei den § 47 Abs. 1 zu Grunde liegenden schweren Verstößen gegen die deutsche Rechtsordnung erscheint es jedoch sachgerecht, das Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend zu unterstellen. Im Übrigen soll unmissverständlich klargestellt werden, dass Fälle der Regelausweisung nach § 47 Abs. 2 im Regelfall ebenfalls als schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzusehen sind."

...

(noch Ziff. 6)

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Nach der geltenden Fassung des § 48 Abs. 1 Satz 2 liegen in den Fällen des § 47 Abs. 1 schwerwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die eine Aufhebung des besonderen Ausweisungsschutzes gebieten, lediglich im Regelfalle vor. Bei den § 47 Abs. 1 zu Grunde liegenden schweren Verstößen gegen die deutsche Rechtsordnung erscheint es jedoch sachgerecht, das Vorliegen schwerwiegender Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zwingend zu unterstellen.

In 7. Zu Artikel 1 Nr. 4 a -neu- (§ 50 Abs.1 AuslG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4 a einzufügen:

'4 a. In § 50 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Dies gilt nicht für im Familienverband lebende ausreisepflichtige ledige Kinder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern deren Eltern vollziehbar ausreisepflichtig sind und diesen bereits die Abschiebung angedroht ist."'

Als Folge ist

in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1" nach der Begründung zu Nummer 4 folgende Begründung "zu Nummer 4 a" einzufügen:

"Die Regelung dient der Beschleunigung der Aufenthaltsbeendigung von ausländischen Familien. Im Hinblick auf die eigentliche Zweckbestimmung einer Abschiebungsandrohung, nämlich dem Ausländer Gelegenheit zur freiwilligen Ausreise und Ordnung seiner persönlichen Angelegenheiten zu geben, ist dem bereits damit Rechnung getragen, dass den Eltern die Abschiebung angedroht worden ist."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Nach § 50 Abs. 1 Satz 1 soll die Abschiebung schriftlich angedroht werden. In der ausländerrechtlichen Praxis gestaltet sich diese Bestimmung insbesondere dann als Abschiebungshemmnis, wenn Kinder im Bundesgebiet geboren werden, nachdem ihren vollziehbar ausreisepflichtigen Eltern eine Abschiebungsandrohung bereits zugegangen ist. Eine eigene - anfechtbare - Abschiebungs-

...

(noch Ziff. 7)

androhung an die Kinder macht in diesen Fällen keinen Sinn; dem mit einer Abschiebungsandrohung verfolgten Zweck, dem Ausländer Gelegenheit zu geben, seiner Ausreisepflicht freiwillig nachzukommen und seine persönliche Angelegenheiten zu ordnen, ist mit der Androhung gegenüber den Eltern bereits Genüge geleistet.

In 8. Zu Artikel 1 Nr. 8 (§ 72 Abs. 1 und 2 AuslG)

Artikel 1 Nr. 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Aufenthaltsgenehmigung" die Wörter ", gegen eine Ausweisungsverfügung nach § 47 sowie gegen eine Anordnung nach § 56 Abs. 3 Satz 2" eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter "der Ausweisung und eines sonstigen" durch das Wort "eines" ersetzt.'

Als Folge sind

- im Vorblatt "A Zielsetzung" in Absatz 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

  "Darüber hinaus erfordert eine beschleunigte Aufenthaltsbeendigung krimineller Ausländer im Falle einer Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit den Wegfall des Suspensiveffektes.",

- in der Begründung "Allgemeiner Teil" in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort "gehören" die Wörter "die Aufhebung des Suspensiveffektes im Fall einer Ausweisung wegen besonderer Gefährlichkeit sowie" einzufügen und

- in der Begründung "Besonderer Teil, zu Artikel 1" der Begründung zu Nr. 8 folgende Sätze voranzustellen:

  "Während Widerspruch und Klage gegen die Ablehnung eines Antrages auf Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsgenehmigung keine aufschiebende Wirkung entfalten, gilt dies nicht im Falle einer Auswei-

...

(noch Ziff. 8)

sung eines Straftäters wegen besonderer Gefährlichkeit. Hierin liegt ein Wertungswiderspruch. Es sind keine Gründe erkennbar, die eine Besserstellung der wegen besonderer Gefährlichkeit ausgewiesenen ausländischen Straftäter rechtfertigen. Um eine beschleunigte Aufenthaltsbeendigung krimineller Ausländer sicherzustellen, soll im Falle der Ausweisung nach § 47 der Suspensiveffekt künftig wegfallen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum)

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass der Aufenthalt von Personen, die wegen besonderer Gefährlichkeit ausgewiesen wurden, umgehend beendet werden kann. Die bisher hierzu erforderliche Anordnung der sofortigen Vollziehung durch die Ausländerbehörden gestaltet sich in der Praxis schwierig. Die Verwaltungsgerichte stellen hieran hohe Anforderungen, insbesondere im Hinblick auf das Bestehen einer akuten Wiederholungsgefahr.

R 9. Zu Artikel 1 Nr. 8a - neu - (§ 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 8 folgende Nummer 8a einzufügen:

'8a. § 76 Abs. 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

"Satz 1 gilt nicht für Verfahren wegen einer Ordnungswidrigkeit, die höchstens mit einer Geldbuße in der in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmten Höhe geahndet werden kann." '

Als Folge

ist in der Einzelbegründung zu Artikel 1 nach der Begründung zu Nummer 8 folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 8a

Es ist erforderlich, eine versehentlich unterbliebene Folgeänderung zu einer Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nachzuholen, um die Zahl der Datenübermittlungen von Bußgeldbehörden und -gerichten an Ausländerbehörden auf das sachliche gebotene Maß zu beschränken.

...

(noch Ziff. 9)

Nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AuslG haben u.a. die für die Einleitung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens zuständigen Stellen die zuständige Ausländerbehörde unverzüglich über die Einleitung des Verfahrens sowie die Verfahrenserledigungen bei der für die Verfolgung und Ahndung zuständigen Verwaltungsbehörde, bei der Staatsanwaltschaft und bei Gericht zu unterrichten. § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG nimmt bestimmte Fälle von dieser Pflicht zu Unterrichtungen in Bußgeldsachen aus. Sinn dieser Bestimmung ist es, geringfügige Verstöße gegen Rechtsvorschriften auszuklammern, die eine Ausweisung nicht rechtfertigten (vgl. §§ 45, 46 Nr. 2 AuslG). Abgestellt wird bislang auf eine Obergrenze der Bußgeldandrohung (1 000 DM). Damit waren die Ordnungswidrigkeiten erfasst, deren Bußgeldandrohung sich nach § 17 Abs. 1 OWiG a.F. richtete. Als dort die Höchstgrenze mit Wirkung vom 1. März 1998 auf 2 000 DM angehoben wurde (Artikel 1 Nr. 1, Artikel 7 des Gesetzes zur Änderung des OWiG und anderer Gesetze vom 28. Januar 1998, BGBl. I S. 156, 340), war nicht beabsichtigt, die Ordnungswidrigkeiten, zu denen insbesondere die Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG gehören, aus dem Kreis der geringfügigen Verstöße i.S.v. § 46 Nr. 2 AuslG herauszuheben. Vielmehr ist versehentlich eine Folgeänderung in § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG unterblieben.

Sie ist nun nachzuholen. Dabei empfiehlt es sich, die Angabe eines Geldbetrages durch eine Verweisung auf § 17 Abs. 1 OWiG zu ersetzen und dadurch das Verhältnis der Normen zueinander für die Zukunft festzuschreiben sowie durch die Verwendung des Wortes "Geldbuße" anstelle des Wortes "Bußgeld" die Gesetzesterminologie zu vereinheitlichen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Dass § 76 Abs. 4 Satz 3 AuslG in diesem Sinne geändert werden sollte, hat der Bundesrat bereits in Nr. 25 seiner Stellungnahme zum StVÄG 1999 (BT-Drs. 14/1484 S. 43) beschlossen. Umgesetzt wurde der Vorschlag bisher nicht, insbesondere auch nicht im StVÄG 1999 in der Fassung des Gesetzesbeschlusses des Deutschen Bundestages vom 28. Januar 2000.

...

R 10. Zu Artikel 2 Nr. 1a - neu - (§ 36 Abs. 2 Satz 2 AsylVfG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

"1a. § 36 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen."

Als Folge ist

in der Einzelbegründung zu Artikel 2 nach dem Text "zu Nummer 1" folgender Text einzufügen:

"Zu Nummer 1a

Da die zwischenzeitlich eingerichtete Infrastruktur den Eingang der Verwaltungsvorgänge im Regelfall ohne Verzögerungen gewährleistet, kann auf die Verpflichtung zur Vorabübersendung verzichtet werden. Damit entfiele auch bei den Gerichten Verwaltungsaufwand."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Auf die obige Einzelbegründung wird verwiesen.

B.

11. Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten

schlägt dem Bundesrat ferner vor,

Minister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des Bundesrates für die Beratung des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag und seinen Ausschüssen zu bestellen.